



OSTALBKREIS

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Herr Dominik Hahn, Steigweg 27, 73485 Unterschneidheim-Zipplingen, plant die Erweiterung seiner bestehenden Sauenhaltung von 541 auf 747 Tierplätze, einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzucht von 2.220 auf 2.970 Tierplätze sowie den Neubau eines Abferkelstalles mit Futterlager und Veränderung der Inneneinrichtung an bestehenden Ställen, die Errichtung eines Querkanals und einer Vorgrube (18 m³) sowie zwei überdachte Rampen zur Verbindung der Ställe auf den Flurstücken 596 und 597, Gemeinde Unterschneidheim, Gemarkung Zipplingen.

Für das Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nr. 7.1.8.2 des Anhangs der 4. BImSchV beantragt. Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV auch auf die zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen. Das Verfahren war als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 BImSchG durchzuführen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war entsprechend der Nr. 7.8.3 der Anlage 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 des UVPG anhand einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegenden Schutzgebiete wie das Naturdenkmal „Aufschluss des Suevits auf der Zipplinger Höhe“, sechs gesetzlich geschützte Biotope, darunter ein Waldbiotop, sowie das gesetzlich geschützte Geotop „Straßenböschung auf der Zipplinger Höhe, N von Zipplingen“, erfahren durch das Vorhaben aufgrund den vorgelegten Fachstellungnahmen zur standortbezogenen Vorprüfung der UVP-Pflicht keine Verschlechterung.

Aufgrund der großen Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung von mehr als 700 m sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Gerüchen zu erwarten. Der nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) ermittelte Mindestabstand zu Wohnbebauung beträgt 380 m.

Die durchgeführte Ausbreitungsberechnung für Ammoniak/Stickstoffbelastung ergibt, dass die an den geschützten Biotopen zu erwartende Zusatzbelastung der Ammoniakimmission weniger als 3 µg/m³ beträgt und der „Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Ökosysteme“ i.S. von Nr. 4.8 der TA Luft gewährleistet ist. Zudem betragen die prognostizierten Zusatzbelastungen an Stickstoffdeposition durch den Betrieb Hahn weniger als 2,5 kg N/ (ha a) für die Offenlandbiotop und weniger als 5 kg N/ (ha a) für das Waldbiotop. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen gemäß UVPG sind daher nicht zu erwarten.

In Bezug auf Lärm ergab eine überschlägige Prognose gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) für den Gesamtschallleistungspegel der Stallanlage bei gleichzeitigem Betrieb der Abluftventilatoren in der Nacht, dass die nächstgelegene



OSTALBKREIS

Wohnnutzung in ca. 740 m Entfernung außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage liegt. Der berechnete Beurteilungspegel nachts von 26 dB(A) liegt mehr als 10 dB(A) unter den maßgeblichen Immissionsrichtwerten von 40 dB(A) für ein allgemeines Wohngebiet bzw. 45 dB(A) für ein Dorfgebiet. Auch in Summe der beiden Quellen Biogasanlage und Stallanlage wird mit 30 dB(A) der Immissionsrichtwert nachts von 40 dB(A) deutlich unterschritten.

Die anfallende Gülle aus der Tierhaltung wird in der betriebseigenen Biogasanlage verwertet. Ein bestehender Güllebehälter wird als Vorgrube für die Biogasanlage genutzt. Zusätzlich stehen die Behälter der Biogasanlage als Lagerkapazität zur Verfügung. Es sind keine zusätzlichen Güllelager geplant. Für die Ausbringung des Gärrestes stehen Flächen zur Verfügung.

Der Neubau wird sich aufgrund der ähnlichen Bauhöhe und der nördlich dahinterliegenden Bestandsgebäude in die Umgebung einfügen, ohne das Landschaftsbild nachhaltig zu beeinträchtigen.

Nach überschlägiger Prüfung kommt das Landratsamt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

gez. Waidmann
Umwelt und Gewerbeaufsicht
Az.: IV/42-106.110
Aalen, 19.11.2020

Online bereitgestellt am 20.11.2020.